



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Trinkwasser
Az.: 815-70/wi
Tel.: 0391/56531-30
struckmeier@landkreistag-st.de

19. Februar 2018

Rundschreiben Nr. 096/2018

Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Trinkwasserrichtlinie

Kurzfassung:

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag für eine Überarbeitung der „Trinkwasserrichtlinie“ vorgelegt. Durch die geplanten Änderungen soll der Zugang zu Wasser in der EU verbessert werden. Auf europäischer Ebene wird ein risikobasierter Ansatz für die Sicherheit in der Wasserversorgung eingeführt. Danach sollen regelmäßige Gefahrenbewertungen von Wasserkörpern erfolgen, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch benutzt werden. In diesem Rahmen sollen auch mögliche Verschmutzungs- und Gefahrenquellen identifiziert werden. Versorgungsunternehmen werden verpflichtet, die Wasserversorgung regelmäßig einer Risikobewertung zu unterziehen und anschließend zu berichten. Anders als ursprünglich vermutet, enthält der Vorschlag keine Verpflichtung zur Gewährung von kostenlosem Zugang zu Wasser.

Die EU-Kommission hat am 1. Februar 2018 einen Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (**Anlagen 1 und 2**) vorgelegt. Die Überarbeitung der Trinkwasserrichtlinie erfolgt nach Angaben der Kommission als Folge der Europäischen Bürgerinitiative „Right2Water“ und berücksichtigt auch entsprechende Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Durch die Änderungen soll der Zugang zu Wasser in der EU verbessert und die Attraktivität von Wasser als Konsumgut gesteigert werden. Anders als ursprünglich vermutet, enthält der Vorschlag der Kommission eher allgemeine Vorgaben und Konkretisierungen (vgl. z. B. die Änderungen an Art. 4 bezüglich der allgemeinen Verpflichtungen).

In der Richtlinie wird durch den Vorschlag in Art. 7 ff. ein risikobasierter Ansatz eingeführt, den die Mitgliedstaaten bei der Versorgung, Aufbereitung und Verteilung von Wasser verfolgen sollen. Hiervon ist u. a. nach Art. 8 eine Gefahrenbewertung jener Wasserkörper umfasst, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Ge-

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

brauch genutzt werden. Dabei sollen nach Abs. 1 c) u. a. mögliche Verschmutzungs- und Gefahrenquellen für die erfassten Wasserkörper identifiziert werden.

Zudem sollen die Wasserkörper nach Abs. 1 d) regelmäßig auf eine Reihe von Schadstoffen untersucht werden (u. a. prioritäre Stoffe und Mikroplastik).

Gemäß der Art. 9 bzw. 10 sollen Risikobewertungen von Hausinstallationen und Versorgungsleistungen durchgeführt werden. Nach Art. 9 sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Versorgungsunternehmen die Wasserversorgung regelmäßig einer Risikobewertung unterziehen. Große Versorgungsunternehmen müssen diese Bewertungen spätestens drei Jahre nach dem spätesten Termin für die Umsetzung der Richtlinie durchführen, kleine Unternehmen haben dafür bis zu sechs Jahre Zeit.

Im Rahmen der Bewertung von Hausinstallationen nach Art. 10 sollen insbesondere die Risiken der bei den Installationen verwendeten Produkte und Materialien bewertet (vgl. die neu eingeführten Parameterwerte für Legionellen und Blei auf S. 11 der Anlage 2) werden. Dabei wird in Art. 2 Abs. 2 klargestellt, dass diese Verpflichtungen auch für öffentliche Räumlichkeiten gelten sollen. Nach Art. 12 Abs. 3 (neu) müssen die Mitgliedstaaten jede Nichteinhaltung der Parameterwerte aus dem Anhang I (Teile A und B) automatisch als potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit bewerten und alle betroffenen Verbraucher informieren.

Im Vorfeld der Veröffentlichung war vermutet worden, dass die Kommission verpflichtende Vorgaben zum Zugang zu kostenlosem Trinkwasser machen könnte. Der Vorschlag enthält in Art. 13 jedoch lediglich die Vorgabe, dass die Mitgliedstaaten den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch verbessern sollen, beispielhaft werden u. a. Werbung für Trinkwasser und die Installation und Instandhaltung von Anlagen für den freien Zugang zu Wasser an öffentlichen Orten genannt. Die Mitgliedstaaten werden jedoch nicht verpflichtet, diese Maßnahmen durchzuführen. Nach Art. 14 Abs. 1 sollen alle relevanten Informationen über Wasser für den menschlichen Gebrauch künftig online abrufbar sein, darüber hinaus sollen Verbrauchern nach Abs. 2 detaillierte Informationen über die Kosten und den Verbrauch von Wasser zur Verfügung gestellt werden.

Art. 16 enthält grundsätzliche Vorgaben zum Zugang zu gerichtlichen Überprüfungsverfahren für natürliche oder juristische Personen und ihre Vereinigungen. Diese sollen die Möglichkeit haben, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der europäischen Vorgaben unter bestimmten Bedingungen anzufechten. Die genaue Ausgestaltung des Verfahrens soll weitestgehend den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

Bewertung

Die Zielsetzung der Kommission, den Zugang zu Trinkwasser in der EU zu verbessern, wird begrüßt. Eine weitergehende inhaltliche Bewertung der vorgelegten Vorschläge ist derzeit allerdings nur eingeschränkt möglich.

An vielen Stellen wird aus den Formulierungen nicht deutlich, wer für die einzelnen Überprüfungsmaßnahmen und die nachfolgenden Berichte zuständig sein soll. Die Kommission selbst geht in ihrer Folgenabschätzung von Umsetzungskosten zwischen 5,9 Mrd. und 7,3 Mrd. EUR aus, wobei ein Großteil der Kosten von den Versorgungsunternehmen getragen werden müsse (vgl. S. 13 des Vorschlages).

Der Deutsche Landkreistag wird die EU-Kommission und die zuständigen Ministerien auf Bundesebene vor diesem Hintergrund um eine Klarstellung bitten, um einschätzen zu können, inwiefern die Regelungen über die Vorgaben der Trinkwasserverordnung hinausgehen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Theel', with a stylized, looped structure.

Theel

Anlagen